

Präambel

Diese Abteilungsordnung regelt das grundsätzliche Miteinander ihrer Mitglieder und setzt voraus, dass niemand wegen der Hautfarbe oder Religion, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung diffamiert wird. Die Mitglieder der Abteilung sind sich darin einig, dass folgende Grundsätze und Werte auch für das Abteilungsleben und die Ausübung ihres Sports gelten:

- Fairness und Rücksichtnahme
- Soziale Verantwortung
- Teamgeist
- Satzung und Leitlinien des FC St. Pauli v. 1910. e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Die Abteilung trägt den Namen „Marathon“ im Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V., der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen ist.
2. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
3. Gemäß der Satzung des Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V. § 3, Ziffer 4 ist die Marathonabteilung Mitglied des Hamburger Leichtathletik-Verbandes e.V. (HLV). Sie unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des HLV und den Entscheidungen seiner Organe, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ergehen.

§ 2 Rechtsgrundlage und Zweck

1. Rechtsgrundlagen sind die jeweils geltende Satzung des Fußball-Clubs St. Pauli von 1910 e.V. mit den sie ergänzenden Ordnungen sowie diese Abteilungsordnung.
2. Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Laufsports – hier insbesondere des Langstreckenlaufsports – und die Förderung sozialer Projekte – hier insbesondere im Verein, im Stadtteil St. Pauli und der Stadt Hamburg. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Abteilungsversammlung auf Vorschlag der Abteilungsleitung.

§ 3 Abteilungsfarben, Abteilungszeichen

1. Die Abteilungsfarben sind braun-weiß.
2. Das Abteilungszeichen sieht wie folgt aus:



§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

1. Die Abteilung besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. ermäßigte Mitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv den Abteilungssport ausüben.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht aktiv am Abteilungssport teilnehmen.
4. Ermäßigte Mitglieder sind
 - a. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - b. Schüler*innen (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)
 - c. Student*innen (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)
 - d. Auszubildende
 - e. Arbeitslose
 - f. (Früh-)Rentner*innen und Schwerbehinderte (50%)
 - g. Mitglieder, die ein freiwilliges soziales oder den Bundesfreiwilligendienst leisten

(2)

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person und Personengesellschaft werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an die Abteilung gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerber*innen der schriftlichen Zustimmung einer*eines gesetzlichen Vertreterin*Vertreters bedarf.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Das Präsidium ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Das Präsidium kann die Entscheidung innerhalb von einer Woche widerrufen. Die Entscheidung soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages erfolgen. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist der*dem Bewerber*in schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf keiner Begründung. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des 1. fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
5. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Abteilungsordnung sowie nach der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sind gem. § 8, Ziffer 2 der Vereinssatzung zu regeln.

(3)

1. Die Abteilungsaufnahmegebühr und die Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Organe, Abteilungsversammlung, Abteilungsleitung

(1)

1. Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung

(2)

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Abteilung. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 dieser Abteilungsordnung ab dem ersten Tag ihrer Mitgliedschaft teilnahmeberechtigt.
2. Die Abteilungsversammlungen sind nicht öffentlich. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr, mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des Fußball-Club St. Pauli v. 1910 e.V. statt.
3. Darüber hinaus können außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen werden, wenn
 - mindestens 3 Mitglieder der Abteilungsleitung
 - mindestens ein Drittel der zum Zeitpunkt der Antragstellung stimmberechtigten Abteilungsmitglieder
 - das Vereinspräsidium

dies beantragen. Der Antrag erfolgt ausschließlich schriftlich an die Abteilungsleitung.

4. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin durch die Abteilungsleitung schriftlich per E-Mail und/oder auf der Homepage und/oder im Forum der Abteilung mit Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist für Anträge beträgt
 - a. für einfache Anträge eine Woche,
 - b. für Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung drei Wochen und
 - c. für Änderungsanträge zu Abteilungsordnungsänderungsanträgen zwei Wochen

vor der Abteilungsversammlung. Anträge sind schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten.

Nach Ablauf der vorstehenden Antragsfristen kann nur über Dringlichkeitsanträge abgestimmt werden, deren Zulassung die Abteilungsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung, der Kassenprüfer*innen.
2. Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
3. Wahl zweier Kassenprüfer*innen
4. Wahl der*des Delegierten zur Wahl des Amateurvorstands
5. Entlastung der Abteilungsleitung
6. Beschlussfassung über die Höhe des Abteilungsbeitrages
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
8. Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung und über die Auflösung der Abteilung.

(3)

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 1. ein*er Abteilungsleiter*in
 2. ein*er Kassenwart*in
 3. einer je nach den Erfordernissen der Abteilung zu wählender Anzahl von Stellvertreter*innen."
2. Ausschließlich die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber den Mitgliedern und Dritten. Sie tagt mindestens einmal im Vierteljahr und nach den Erfordernissen der Abteilung.
3. Sie vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Amateur- vorstand. Sie führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung durch. Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Abteilungsversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung. Sie stellt den Finanzplan auf und fertigt den Jahresabschluss sowie den Bericht über die Lage der Abteilung an. Ihr obliegt die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern. Sie macht unter Beachtung der Bestimmungen der Vereinssatzung Vorschläge über den Ausschluss von Mitgliedern. Die Beschlussfähigkeit über einen Ausschluss von Mitgliedern obliegt dem Amateurvorstand und/oder Ehrenrat.
4. Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kann die Abteilungsleitung ein Mitglied der Abteilung als vermittelnde Person hinzuziehen. Die Auswahl dieser Person bedarf der einstimmigen Zustimmung der Abteilungsleitung. Im Anschluss an die Vermittlung erfolgt eine erneute Abstimmung. Kommt auch dabei keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Abteilungsleitungsmitglieder anwesend sind..
5. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung eine*n Nachfolger*in kommissarisch einsetzen. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder der Abteilungsleitung verkürzt sich auf die restliche Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gremiums.
6. Alle Positionen der Abteilungsleitung müssen mindestens entsprechend des prozentualen Anteils der nicht-männlichen Abteilungsmitglieder besetzt werden (Diversitätsquote). Der prozentuale Anteil weiblicher und diverser Abteilungsmitglieder ist vor Abteilungsversammlungen von der Abteilungsleitung zu ermitteln und vor Wahlen rechtzeitig über die offiziellen Kommunikationswege bekanntzugeben.

§ 7 Wahlen, Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Die Wahlen zur Abteilungsleitung werden unter der Leitung und Aufsicht des Wahlausschusses durchgeführt. Dieser ist vier Wochen vor dem Wahltermin von der Abteilungsleitung über den Termin schriftlich zu informieren.
2. Die Abteilungsleitung wird alle drei Jahre durch die Abteilungsversammlung gewählt.

Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder gemäß § 5 Abs. 1 dieser Abteilungsordnung, Jugendliche jedoch erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit nicht das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Ordnung oder der Vereinssatzung ein- geschränkt oder ausgeschlossen ist. Die Stimmberechtigung in der Abteilungsversammlung wird nach dreimonatiger Mitgliedschaft in der Marathonabteilung erlangt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden – also durch persönliches Erscheinen. Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist ausgeschlossen.

1. In die Abteilungsleitung sind nur solche Personen zu wählen, die der Abteilung mindestens sechs Monate als ordentliches Mitglied angehören.
2. Anträge gelten als angenommen, wenn sie mit einfacher Mehrheit beschlossen wurden. Abteilungsordnungsänderungsanträge sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
3. Die*der Delegierte zur Wahl des Amateurvorstands wird durch die Abteilungsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und folgt demselben Wahlturnus wie die Abteilungsleitung, ohne dass zwischen beiden Positionen eine Abhängigkeit besteht. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet die*der Delegierte vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung eine*n Nachfolger*in kommissarisch einsetzen. Die Amtszeit der*des nachgewählten Delegierten verkürzt sich auf die restliche Amtszeit der Abteilungsleitung.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag erfolgt eine schriftliche Abstimmung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies wünscht.
5. Sollten bei der Wahl nicht ausreichend Frauen oder sich als divers identifizierende Abteilungsmitglieder kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Abteilungsversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen und sich als divers identifizierende Mitglieder der Abteilungsversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht und mit einer einfachen Mehrheit zu entscheiden, ob sie dieses ausüben wollen.
6. Sollte sich eine Abteilungsleitung als Gruppe zur Wahl stellen, die die Mindestquotierung bereits erfüllt, kann die Wahl auch als Gruppe erfolgen.

§ 8 Teamkleidung, Kommunikation, Startmeldungen, Werbung

Die Teamkleidung (Laufshirt & Gestaltung) wird von der Abteilung auf Vorschlag der Abteilungsleitung bestimmt. Über Änderungen der Gestaltung muss von der Abteilung über die offiziellen Kommunikationswege abgestimmt und beschlossen werden. Die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens obliegt der Abteilungsleitung. Eigene

Entwürfe, die einen Bezug zur Marathonabteilung des FC St. Pauli v. 1910 e.V. herstellen könnten, sind unzulässig. Mitglieder der Marathonabteilung des FC St. Pauli v. 1910 e.V. sind gehalten sich bei offiziellen Laufveranstaltungen mit der Angabe ihres Vereins zu melden. Die Bezeichnung lautet: FC St. Pauli Marathon

Die Kommunikation zwischen der Abteilungsleitung und den Abteilungsmitgliedern erfolgt über E-Mail, die Internetseite und das Forum der Abteilung (www.fcstpauli-marathon.de) sowie über sonstige von der Abteilungsleitung schriftlich festgelegte und geeignete Kommunikationskanäle.

Es ist generell unerwünscht, dass Personen oder Unternehmen ihre Waren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit unseren Aktivitäten als sporttreibende Abteilung des FC St. Pauli von 1910 e.V. anbieten oder bewerben. Es obliegt ausschließlich der Abteilungsleitung, über Ausnahmeregelungen zu entscheiden.

§ 9 Kassenprüfer*innen, Kassenbericht

Aufgabe der Kassenprüfer*innen ist es, die Einnahmen und Aufwendungen zu prüfen, den Kassenbestand der Marathonabteilung festzustellen. Sie berichten darüber der Abteilungsversammlung. Der Bericht ist in schriftlicher Form abzufassen.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre und folgt demselben Wahlturnus wie die Abteilungsleitung, ohne dass zwischen den Rollen eine Abhängigkeit besteht. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet eine*r der Kassenprüfer*innen vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so kann die*der verbleibende Kassenprüfer*in bis zur nächsten Abteilungsversammlung eine*n Nachfolger*in aus dem Kreis der Abteilungsmitglieder kommissarisch einsetzen; der Ausschluss von Mitgliedern der Abteilungsleitung gilt entsprechend. Die Amtszeit der*des nachgewählten Kassenprüfer*in verkürzt sich auf die restliche Amtszeit der*des verbleibenden Kassenprüfer*in.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen nach vorheriger Zustimmung des amtierenden Vereinspräsidiums an den Amateurvorstand des Vereins mit der Maßgabe, es ausschließlich für die Förderung der Jugend des Vereins zu verwenden.

1. Der FC St. Pauli in seiner Gesamtheit aus Mitgliedern, Angestellten, Fans und Ehrenamtlichen ist Teil der ihn umgebenden Gesellschaft und somit auch mittelbar und unmittelbar von gesellschaftlichen Veränderungen in politischen, kulturellen und sozialen Bereichen betroffen.
2. Der FC St. Pauli stellt sich dieser gesellschaftlichen Verantwortung und tritt über den sportlichen Bereich hinaus für die Interessen seiner Mitglieder, Angestellten, Fans und Ehrenamtlichen ein.
3. Der FC St. Pauli ist ein Stadtteilverein. Hieraus zieht er seine Identifikation und hat eine soziale und politische Verantwortung gegenüber dem Stadtteil und den hier lebenden Menschen.
4. Der FC St. Pauli vermittelt ein Lebensgefühl und ist Sinnbild des authentischen Sports. Dies ermöglicht eine Identifikation mit dem Verein unabhängig von etwaigem sportlichen Erfolg. Wesentliche Merkmale für diese Identifikationsmöglichkeit sind dabei besonders zu fördern und zu schützen.
5. Toleranz und Respekt im gegenseitigen Miteinander sind wichtige Eckpfeiler im FC St. Pauli.
6. Auch wenn der FC St. Pauli heute aus vielen Abteilungen besteht, wird er seit jeher in Außen- und Innenwirkung durch den Fußball geprägt.
7. Neben dem allgemein gültigen Recht bilden die Stadionordnung und die Auswärtsfahrtordnung des Fanladens die Basis, auf der sich Mitglieder, Angestellte, Fans und Ehrenamtliche des FC St. Pauli bewegen.
8. Jeder Einzelne und jede Gruppe sollte sein/ihr gegenwärtiges und künftiges Handeln ständig selbstkritisch prüfen und sich seiner/ihrer Verantwortung für andere bewusst sein. Die Vorbildfunktion gerade für Kinder und Jugendliche darf nicht in den Hintergrund geraten.
9. Es gibt keine „besseren“ oder „schlechteren“ Fans. Jeder kann sein Fansein nach eigenem Gutdünken ausleben, solange dies nicht gegen o. g. Bestimmungen verstößt.
10. Der FC St. Pauli wird weiterhin ein guter Gastgeber sein. Er gesteht seinen Gästen weitgehende Rechte zu, erwartet aber auch, dass dies entsprechend gewürdigt wird.
11. Die aktive, d. h. in erster Linie die auch am Spieltag vor Ort engagierte Fanszene bildet das Fundament für die Emotionalisierung des Fußballsports, welche wiederum die Grundlage der Vermarktungsfähigkeit des FC St. Pauli darstellt.
12. Sponsoren und Wirtschaftspartner des FC St. Pauli und deren Produkte sollen im Einklang mit der gesellschaftlichen und vereinspolitischen Verantwortung des Clubs stehen. Näheres regeln die Vermarktungsrichtlinien.
13. Der FC St. Pauli setzt sich bei den jeweiligen Verbänden für eine frühzeitige Spieltagsterminierung und fanfreundliche Anstoßzeiten ein.

14. Das Wesentliche beim Sport ist das Spiel der Mannschaften, deshalb soll dieses auch im Vordergrund stehen. Die Atmosphäre wird geprägt durch die Interaktion zwischen Fans und Spielern. Das Rahmenprogramm zeichnet sich durch Sachlichkeit sowie vereins- und stadtteilbezogene Informationen aus.
15. Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen beim FC St. Pauli wird neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprägt durch die Grundsätze der Sozialverträglichkeit, Angebotsvielfalt, Nachhaltigkeit und Ökologie. In Frage kommende Zahlungsmittel müssen fankompatibel sein. In Fällen von Güterknappheit genießen Dauerkarteninhaber und Mitglieder Vorkaufsrechte.